

# Richtlinien des Stadtjugendringes Neukirchen-Vluyn e.V. zur Verwendung der städtischen Mittel in der Fassung vom 07. 11. 2003



## Vorbemerkung

Soziologische Veränderungen in unserer Gesellschaft haben auch zu neuen Anforderungen an die Kinder- und Jugendbetreuung geführt. Deshalb ist es wichtig den Kindern und Jugendlichen eine Grundorientierung in der Freizeitgestaltung durch Förderung in unseren Vereinen/Verbänden/Jugend- Gemeinschaften zur Weiterentwicklung zu geben. Sie vermitteln soziale Grunderfahrungen und ermöglichen darüber hinaus sinnvolle Freizeitgestaltung. Die Stadt Neukirchen-Vluyn sieht es als ihre **Aufgabe an, zum Wohle der Jugendlichen dieser Stadt die Vereine/Verbände im Rahmen der nachstehenden Richtlinien zu fördern.**

## 1. Allgemeine Förderung

Die Stadt Neukirchen-Vluyn zahlt jährlich einen Zuschuss an den Stadtjugendring zur Förderung der Jugendarbeit. Die Aufteilung auf die Vereine und Verbände erfolgt eigenverantwortlich und in eigener Zuständigkeit.

## 2. Bewilligungsbedingungen

- 2.1. Jede Jugendförderung durch die Stadt Neukirchen-Vluyn setzt voraus, dass Antragsteller
  - a) die Richtlinien des Stadtjugendringes Neukirchen-Vluyn in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich anerkennen,
  - b) dem Stadtjugendring als ordentliches Mitglied angehören,
  - c) eine angemessene Eigenleistung erbringen,
  - d) alle möglichen Finanzierungshilfen öffentlicher oder privater Stellen in Anspruch nehmen.
- 2.2. Auf Förderung im Sinne dieser Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
- 2.3. Finanzielle Zuwendungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.
- 2.4. Finanzielle Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit werden abgelehnt, wenn mit dem Vorhaben bzw. der Beschaffung bereits begonnen wurde, bevor die Stadt einen Bewilligungsbescheid erteilt hat. In begründeten Fällen können hiervon auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, damit im Einzelfall bereits vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides mit dem Projekt begonnen werden kann.
- 2.5. **Finanzielle Förderung der Jugendarbeit darf nur für das im Bewilligungsbescheid bezeichnete Projekt verwendet werden. Die bewilligten Projektgelder werden frühestens nach Einreichung der Original-Rechnungen und Quittungen und vorab Prüfung durch den Vorstand überwiesen.**
  - 2.5.1. **Der Zuschuss bleibt solange Eigentum des Stadtjugendrings, bis die Abrechnungen vollständig vom Arbeitskreis-Projekte geprüft und genehmigt wurden.**
- 2.6. Die Verwendung des Sockelbetrages ist bis zum 31.12. durch Original- Rechnungen und Quittungen nachzuweisen. (Formular - Nachweis Sockelbetrag)
  - 2.6.1. **Nicht bestimmungsgemäß verwendete Mittel werden zurückgefordert oder im darauffolgenden Jahr um den Betrag gekürzt.**
  - 2.6.2. **Die bestimmungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel für Projekte ist durch eine Gewinn- und Verlust – Rechnung (Formular - Projekt-Abrechnung) mit Original- Rechnungen und Quittungen bis spätestens 2 Monate nach Beendigung des Projektes nachzuweisen. Der Nachweis für Projekte, die im Januar und Februar stattfinden, müssen bis spätestens 1.3. erbracht werden.**

- 2.6.3: Die Nachweise der Mitglieder-/Teilnehmerlisten (Stand 1.1.) sind bis zum 1.3. einzureichen.
- 2.6.4: Anträge der Projektbezuschung für den Zeitraum vom 1.3. - 28./29.2 sind bis zum 1.3. einzureichen. (Projektantrags - Formular)
- 2.7. Solange erforderliche Nachweise nicht in einer prüfungsfähigen Weise erbracht oder Prüfungs-Bearbeitungen ausgeräumt sind, wird der Verein/Verband oder die Jugendgemeinschaften von allen weiteren Bezuschungen ausgeschlossen.

### 3. Verteilungsschlüssel

- 3.1. **Nach Abzug der SJR - Geschäftskosten von den städtischen Mittel werden 20% für Projektmaßnahmen unter Führung des SJR bereitgestellt. Wird am Ende des laufenden Geschäftsjahres festgestellt, dass aus den Budgets der Geschäftskosten und der Projektmaßnahmen noch Gelder frei sind, so geht der Rest der Gelder in den Restförderbedarf ein.**
- 3.2. An die Mitglieder werden die restlichen 80% aufgeteilt in einen Sockelbetrag und einen zur projektabhängigen Förderung Restbetrag verteilt nach Mitglieder-/Teilnehmerzahlen.
- 3.2.1. Der Sockelbetrag wird wie folgt berechnet:
 

von 1. - 50. Jugendlichen	€ 4,--	je Jugendlicher
von 51. - 100. Jugendlichen	€ 2,50	je Jugendlicher
von 101. - 500. Jugendlichen	€ 1,50	je Jugendlicher
vom 501. Jugendlichen an	€ 1,--	je Jugendlicher.
- 3.2.1.1. Sollte der Restbetrag zur projektabhängigen Förderung 2.000 € unterschreiten, so muss von der Mitgliederversammlung eine neue Staffelung des Sockelbetrages beschlossen werden.
- 3.2.2. Die projektabhängige Förderung gibt dem Verein/Verband einen Finanzrahmen vor . Bis zu diesem Betrag werden im ersten Verteilungsschritt die Projektkosten für durchgeführte Projekte durch Primärzuschüsse gefördert.
- 3.2.3. Wurde in den Vereinen/Verbänden weniger Geld für Projekte aufgewandt ( die Differenz nennen wir „Abrufüberschuss“ ), so wird der Restbetrag im zweiten Schritt durch den Vorstand an die Vereine verteilt, die mehr Geld für Projekte ausgegeben haben ( die Differenz nennen wir „Rest-Förderbedarf“). Hierbei werden die tatsächlichen Projektkosten berücksichtigt, so dass niemand mehr Geld bekommen kann, als er aufgewendet hat. Die Übertragung des Abrufüberschusses ins nächste Jahr ist möglich.
- 3.2.4. Durch diese Vorgehensweise ist gewährleistet, dass die Jugendförderung in allen Mitglied - Vereinen/Verbänden optimal unterstützt ist. Zum einen durch die Sockelbetragfinanzierung, die die Möglichkeit zu einer kontinuierlichen Jugendarbeit sichert. Zum anderen durch die gezielte Förderung von Projekten, die aber durch die Zuweisung eines Finanzrahmens auch hier eine Gleichberechtigung aller Mitgliedsvereine/verbände gemäß ihrer jugendlichen Mitglieder garantiert. Die Verteilung der nicht abgerufenen Gelder regt auch zu überproportionalen Anstrengungen in der Jugendarbeit an.

### 4. Stadtjugendring

- 4.1. Der Stadtjugendring hat insbesondere die Aufgabe, den Jugend-, Familien- und Sozialausschuss bei den auftretenden Fragen in Bezug auf Jugendarbeit zu beraten.
- 4.2. Zuschuss an den Stadtjugendring  
Der Stadtjugendring erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben einen jährlichen Zuschuss im Rahmen der für die allgemeine Förderung der Jugend zur Verfügung stehenden Mittel. Dieser wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und genehmigt.  
Die bestimmungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel ist nachzuweisen.

### 5. Richtlinienänderung

Die Richtlinien können durch Beschluss mit einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung geändert werden.